



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 1. September 2025, 9 Uhr**, im Amtsgericht Klein Welzheimer Straße 1, Saal I, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Klein-Krotzenburg Blatt 5089, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Klein-Krotzenburg	12	396/1	Gebäude- und Freifläche, Edith-Stein-Str. 13, 15	1230

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten PKW-Stellplatz in der Doppelgarage; Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 34.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.170,00 €

Objektbeschreibung:

Stellplatz in einer Doppelgarage in Hainburg-Klein-Krotzenburg mit zugeordnetem PKW-Abstellplatz vor der Garage, Umbauarbeiten notwendig, erheblicher Sanierungsbedarf am Gemeinschaftseigentum.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **021545401170**.